

ALGEMEINBEDINGUNGEN AMENT METAALBEWERKING BV

1. Unsere gesamten Bearbeitungen und Lieferungen sind den allgemeinen Verkaufsbedingungen unter Ausschluss aller anderen unterworfen, was auch allgemeine AnkaufS- und Verkaufsbedingungen des Kunden ausschließt. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen machen integral Teil der Verträge aus und können nur schriftlich eine Abweichung erhalten.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Ausschlaggebend für den Inhalt des Vertrags ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, und Zahlung eines Vorschusses. Nur eine originalunterschriebene Verkaufsvereinbarung ist gültig. Auch die dem Angebot entsprechenden Dokumente, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtszahlen, können, in bestimmten Umständen, Abweichungen aufzeichnen, wofür unsere Firma nicht haften kann.
In Abweichung von Art 1793 des BGB können zusätzliche Arbeiten mit allen Rechtsmitteln bewiesen werden.
3. Die Aufgabe einer Bestellung und/oder die Zahlung einer Rechnung oder Vorschusses hat zur Folge, dass der Kunde Kenntnis der allgemeinen Bedingungen hat und letztere ausdrücklich akzeptiert.
4. Die Kostenvoranschläge und Preisangebote sind auf die heutigen, gültigen Werte von Lohn, Materialien und Dienste basiert. Sollten sich Änderungen ergeben, behalten wir uns das Recht vor, die Preise verhältnismäßig anzupassen.
5. Pläne, Zeichnungen, Modelle und Fotos bleiben unser Eigentum, dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden und sollten uns auf erste Frage zurückerstattet werden. Insofern wir die Pläne nicht in unserem Besitz haben, wird der Liefertermin nach einem späteren Termin verschoben.
6. Wir bedingen die korrekte und rechtzeitige Bevorratung von unseren Lieferanten.
7. Die Lieferungen oder Leistungen geschehen immer unter Berücksichtigung der üblichen Akzeptanzbereichen auf die Abmessungen. Die von uns gegebenen technischen Daten sollten als Annäherungswerte gesehen werden und wir behalten uns das Recht vor technische Abänderungen durchzuführen, sollten sie das realisierte Produkt positiv beeinflussen.
8. Unsere Rechnungen dienen ab 30 Tage nach Ausstellungsdatum bezahlt zu werden, es sei denn, es ist anders vereinbart. Wurde der Fälligkeitstermin nicht eingehalten, werden von rechtswegen und ohne vorhergehende Mahnung Verzugszinsen zu 12% pro Jahr verschuldet sein. Außerdem wird die Rechnungssumme von rechtswegen und ohne vorhergehende Mahnung mit einem Pauschalschadenersatz von 10%, mit einer Mindestsumme von € 150,00 erhöht werden.
9. Säumige Zahlungen geben uns das Recht weitere Dienste zurückzustellen, damit die Guthaben nicht weiterhin zunehmen und dies ohne Aufforderung unsererseits. Wenn Ihre Zahlung nach Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht eingeht, hat dies die sofortige Fälligkeit aller sonstigen Rechnungen zu Lasten des Schuldners zur Folge.
10. Bei Nichtzahlung, Insolvenz oder offensichtliche Zahlungsunfähigkeit, sowie auch bei gleichwelcher Abänderung am juristischen Zustand des Käufers, behalten wir uns das Recht vor weitere Lieferungen, Leistungen und Dienste zu stoppen, ohne dass dies irgendein Recht auch auf Schadenersatz, oder Entbindung des Vertrags durch den Käufer, entstehen lässt. Dies ergibt, dass alle fällige Rechnungen unmittelbar eintreibbar werden. Gleichfalls behalten wir uns das Recht vor, diesen Vertrag von rechtswegen und ohne vorhergehende Mahnung auch für den noch nicht ausgeführten Teil oder den Gesamtauftrag, als entbunden zu betrachten.

11. Die gelieferten Waren bleiben in unserem Besitz, bis die Rechnung vollständig beglichen ist. Das Risiko ist aber für den Käufer ab Vertragsabschluss.
12. Der Ausführungstermin, vereinbart durch die Parteien gilt nur als Indikation. Wir verbinden uns dazu, diesen Termin möglichst gewissenhaft zu respektieren, dennoch Überziehung dessen kann nie dazu führen, irgendeine Form von Schadenersatz oder Entbindung des von den Parteien unterschriebenen Vertrags zu fordern.
13. Der Ausführungstermin wird aus unvorhergesehenen Umständen außer dem Willen der AMENT METAALBEWERKING BV, ohne verschuldeten Schadenersatz verwiesen.
14. Möchte der Kunde nach Vertragsunterschreibung einseitig den Kontrakt brechen, haben wir das Recht um, entweder den Kontrakt weiterhin auszuführen, oder Entschädigung zu fordern für alle Kosten, die wir getragen haben, ohne dass der Abbrechungersatz weniger sein darf als 30% der Kosten der auf dem Vertrag erwähnten Totalsumme.
15. Die vereinbarten Preise sind verbindlich, das heißt, wir haben das Recht, um die Preise einseitig abzuändern, sollten sich die Einfuhrrechte oder Gebühren, oder die Preise unserer Lieferanten, ändern.
16. Es sei denn, sonstig schriftlich vereinbart, wird übereingekommen, dass, sollten innerhalb von 8 Tagen nach der Ausführung keine Bemerkungen per Einschreiben überwiesen werden, die Arbeiten endgültig akzeptiert sind. Die Gewähr für verschleierte Mängel ist jedenfalls auf 6 Monate nach Lieferung / Ausführung der Arbeiten beschränkt.
Unsere Rechnungen werden angenommen, akzeptiert zu sein, wenn sie nicht innerhalb von 8 Tagen nach Empfang per Einschreiben kontestiert werden.
17. Im Falle eines Unfalls an irgendwelchem Augenblick oder aus gleichwelchen Ursachen, ist die Haftung der AMENT METAALBEWERKING BV beschränkt auf sein eigenes Personal und seine Lieferung.
18. Die Haftung bezüglich der gelieferten und verwendeten Produkte und Materialien ist ausdrücklich auf die vom Fabrikanten gelieferte Haftung beschränkt.
19. Weiterhin wird der Kunde dafür sorgen müssen, dass die Werft zugänglich ist, damit AMENT METAALBEWERKING BV auf normaler und sicherer Weise die Arbeiten ausführen kann. Nutzlose Transportkosten und zu lange Wartezeiten (über 15 Minuten) werden angerechnet werden.
20. Auf die von uns gelieferten Produkte gilt eine gesetzliche Garantie. Nie werden wir eine längere Garantie als die vom Lieferanten gegeben, leisten. Die eventuelle Entschädigung kann nicht höher sein als die Garantie vom Lieferanten geboten. Die mögliche Entschädigung, die hieraus erfolgt, kann niemals höher sein als die Summe, wie an den Kunden gerechnet. Gewöhnliche oder normale Abnutzung, absichtliche oder nicht-absichtliche Abänderungen, verursacht vom Kunden dem Produkt gegenüber, die Unfähigkeit eine Originalrechnung oder gültigen Zahlungsbeweis vorlegen zu können und unterschiedliche Nachlässigkeiten sind ausdrückliche, deshalb aber nicht begrenzte Ausnahmen auf der erwähnten Garantie.
21. Belgisches Recht wird in unseren gesamten Vertragsbeziehungen angewendet. Die Anwendung von dem Wienerische Verkaufsvertrag ist ausgeschlossen. Im Falle von Streitigkeiten jeder Art, sind die Gerichtshöfen des gerichtlichen Arrondissements Limburg zuständig, Kenntnis dieser Rechtsstreitigkeit zu nehmen. Wir behalten uns gleichwohl das Recht vor, überzugehen zur Vorladung vor den gerichtlichen Instanzen des Arrondissements, wo der Kunde angesiedelt ist.